

Richtlinie für die Vergabe von Wohnungen der Alten-Stiftung der Stadt-Sparkasse Solingen

Die Voraussetzungen, die Vorgehensweise sowie die kompetenzgerechte Vergabe von Wohnungen werden in den nachfolgenden Paragraphen geregelt.

§ 1 Kriterien für die Vergabe von Wohnungen

- (a) Das Mindestalter bei Anmietung bzw. bei Vormerkung soll i. d. R. mindestens 60 Jahre betragen. Bei mehreren Mietern¹ bzw. Mietinteressenten muss mindestens eine Person diese Voraussetzung erfüllen.
- (b) Für die Anmietung einer öffentlich geförderten Wohnung ist die Vorlage eines entsprechenden Wohnberechtigungsscheins erforderlich.
- (c) Bei Anmietung ist eine Kautions von drei Monatskaltmieten bereitzustellen.
- (d) Die Mitnahme von Haustieren ist anzuzeigen und kann ausgeschlossen, wenn Einschränkungen oder Nachteile für das Objekt oder Mitbewohner zu erwarten sind.
- (e) Die Alten-Stiftung ist berechtigt, ein mögliches Mietverhältnis abzulehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 2 Reihenfolge für die Vergabe von Wohnungen

Grundsätzlich sind die Wohnungen nach der Reihenfolge des Bewerbungseingangs zu vergeben. Ist zum Zeitpunkt der Anfrage keine entsprechende Wohnung verfügbar, wird eine Warteliste geführt. Den Interessenten wird bei Freiwerden einer Wohneinheit in Abhängigkeit ihrer Position auf der Warteliste nacheinander diese Wohnung angeboten. Bei Vorliegen der nachfolgenden Gründe kann eine Vergabe abweichend vom Rang auf der Warteliste erfolgen:

- (a) Erforderlicher Wohnungswechsel aufgrund einer eingetretenen Behinderung, Einschränkung oder Krankheit, die einen akuten Bedarf entstehen lässt.
- (b) Wirksame Eigenbedarfskündigung oder nachgewiesener psychischer Druck wegen Umwandlungs- oder Verkaufsabsichten des bisherigen Vermieters.
- (c) Familienzusammenführung, wenn die Angehörigen in Solingen wohnen und der Mietinteressent an seinem aktuellen Wohnort auf Hilfeleistungen angewiesen ist, aber über keine Unterbringungsmöglichkeit für seine Angehörigen verfügt. Unter Familienzusammenführung wird auch verstanden, wenn Angehörige von Mietinteressenten bereits in dem angefragten Objekt der Alten-Stiftung wohnen.
- (d) Bevorzugung von Personen, die sich um die Alten-Stiftung verdient gemacht haben (z. B. durch ehrenamtliches Engagement für die Stiftung oder durch ein längerfristiges Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnis mit der Alten-Stiftung).

¹ Aus sprachhygienischen Gründen wird in dieser Richtlinie ausschließlich die maskuline Form verwendet. In diesem und allen weiteren Fällen ist jedoch ohne Einschränkungen auch jeweils die feminine Form gemeint.

§ 3 Kompetenzgerechte Vergabe von Wohnungen

- (a) Über die Vergabe von Wohnungen im Standardfall entscheiden die mit der Immobilienverwaltung beauftragten Mitarbeiter gemeinsam.
- (b) Über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der definierten Ausnahmegründe (vgl. § 2) entscheiden die Geschäftsführer der Alten-Stiftung gemeinsam.
- (c) Über die Vergabe von Wohnungen abweichend von dieser Vergaberichtlinie entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam.

Diese Fassung der Vergaberichtlinie wurde am 04.02.2020 wirksam durch das Kuratorium erlassen und löst die bisherige Version ab.